

## NACHWEIS ausreichender Verbrennungsluft – ÖVGW G K62

Aufgrund vermehrter Probleme durch Verbrennungsluftmangel im Betrieb raumluftabhängiger B11 Gasverbrauchseinrichtungen, sind wir gefordert, im Zuge unserer Überprüfungsarbeit an Feuerungsanlagen zu kontrollieren, ob die raumluftabhängige Gasverbrauchseinrichtung in jeder Betriebsituation zum nachhaltigen und sicheren Betrieb, ausreichend Verbrennungsluft zur Verfügung hat!

Verbrennungsluftmangel bewirkt eine massive CO- Kohlenmonoxyd Produktion in Ihrer Gasfeuerungsanlage, wo das gefährliche CO durch sämtliche Öffnungen in den Aufstellungsraum gelangen kann und dort zu Problemen führt!

Da uns die Beurteilung der Aufstellungsraum- bzw. Gebäudedichtheit, mittels einer optischen Kontrolle nicht möglich ist, sind wir im Sinne der Warn- Schutz- Hinweis- und Sorgfaltspflicht zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit verpflichtet, Sie als Betreiber einer raumluftabhängigen B11 Gasverbrauchseinrichtung auf die Kontroll- bzw. Nachweispflicht nach ÖVGW G K62 hinzuweisen!

Sofern der für Ihre Sicherheit sehr wichtige messtechnische Nachweis von Ihnen schon beauftragt bzw. bereits von einem Fachkundigen erledigt wurde, würde ich Sie höflichst bitten, mir per e-mail ([office@kamino.at](mailto:office@kamino.at)) eine Kopie des ausgefüllten Messprotokolls zu kommen zu lassen!

Sollte aber, der zur Vermeidung einer Gefährdung von Personen sehr wichtige messtechnische Nachweis ausreichender Verbrennungsluftzufuhr nach ÖVGW G K62, für Ihre Feuerungsanlage noch nicht erbracht sein, würden wir Ihnen gerne anbieten, die messtechnische Überprüfung nach ÖVGW fachgerecht für Sie zu erledigen!

Ebenso haben Sie die Möglichkeit, mir als objektzuständigen Rauchfangkehrer Meister schriftlich zu bestätigen, dass seit Inbetriebnahme Ihrer raumluftabhängigen B11 Gasverbrauchseinrichtung, an Ihrem Objekt keinerlei Änderungen an der Gebäudehüllendichtheit wie Fenster- Türentausch, Wärmedämmmaßnahmen, durchgeführt wurden.

Sowie keine zusätzlichen elektromechanisch betriebenen Raumluftverbraucher wie Dunstabzüge, WC und Badentlüftungsventilatoren, zentrale Staubsaugeranlagen, kontrollierte Wohnraum Be- und Entlüftungen oder sonstige raumluftverbrauchende Einrichtungen wie Einzelfeuerstätten in Ihrem Objekt installiert wurden!

**Somit wäre keine nachträgliche Überprüfung der Verbrennungsluftversorgung nach ÖVGW G K62 erforderlich!**

Für auftretende Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung!

Ihr



Mst. Norbert MITTERDORFER  
0664/30 40 045